

**LOHNFÖRDERUNGEN ZUR SICHERUNG VON**

**BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSEN MIT**

**MENSCHEN MIT BEHINDERUNG**

Die **Beschäftigung von Menschen mit Behinderung bringt vielerlei Vorteile mit sich**, u. a. die Anrechnung auf die Pflichtzahl der zu beschäftigenden begünstigten Behinderten und den Entfall bestimmter Lohnnebenkostenbestandteile, wenn Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen dem Personenkreis der begünstigten Behinderten angehören, die Steigerung der sozialen Kompetenz aller Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die hohe Einsatzbereitschaft von Menschen mit Behinderung und vieles mehr.

Sollten während eines laufenden Dienstverhältnisses dennoch **Probleme bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung** auftreten, die trotz der Inanspruchnahme von Angeboten des Sozialministeriumservice (z. B. Arbeitsassistenz, Kostenzuschüsse für technische Hilfsmittel oder Schulungen) nicht beseitigt werden können und zu einer **Gefährdung des Dienstverhältnisses** führen, kann zur Sicherung desselben ab dem 2. Beschäftigungsjahr eine der beiden angeführten Lohnförderungen beim zuständigen Sozialministeriumservice beantragt werden.

**Entgeltzuschuss**

Diese Lohnförderung kann ab Antragstellung frühestens aber ab Beginn des 2. Beschäftigungsjahres (in besonderen Ausnahmefällen ab Beginn des 7.Beschäftigungsmonates) **für begünstigt behinderte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen** gewährt werden, wenn aufgrund der Behinderung eine dem Dienstgeber bzw. der Dienstgeberin **nicht zumutbare Leistungseinschränkung** vorliegt. Die Höhe des Zuschusses wird nach Durchführung eines Betriebsbesuches bemessen.

Bei Anträgen von Trafikanten ist zu prüfen, ob eine Lohnkostenförderung im Rahmen des Tabakmonopols Solidaritäts-und Strukturfonds (§§ 6c und 6d) möglich ist.

**Arbeitsplatzsicherungszuschuss**

Die Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten ist bei dieser Maßnahme nicht erforderlich, **jedoch ein Gesamtgrad der Behinderung von mindestens 50 vH** (in besonderen Fällen ab 30 vH), bei **Jugendlichen** unter 24 Jahren **mindestens 30 vH** oder bei **Lernbehinderung** (Schulabgänger /Schulabgängerinnen von Sonderschulen bzw. unterrichtet nach dem Lehrplan für Sonderschulen oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf) oder mit **sozial-emotionaler Beeinträchtigung** (z. B. betreut durch Einrichtungen der Jugendwohlfahrt).

**Der Arbeitsplatzsicherungszuschuss kann z. B. gewährt werden, wenn**

* das Dienstverhältnis aufgrund schlechter wirtschaftlicher Verhältnisse gefährdet ist,
* Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen aufgrund von Qualifikationsdefiziten verbunden mit einer Änderung der Arbeitsorganisation vorübergehend nicht optimal eingesetzt werden können bzw. an neuen Arbeitsplätzen eingeschult werden müssen,
* Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die nicht dem Personenkreis der begünstigten Behinderten angehören, eine dem Dienstgeber bzw. der Dienstgeberin nicht zumutbare behinderungsbedingte Leistungseinschränkung aufweisen,
* bei einem laufenden Kündigungsverfahren die Fortsetzung der Beschäftigung nur mit Förderung möglich ist und der Kündigungsantrag zurückgezogen wird.

Die Höhe des Zuschusses wird nach dem jeweils festgestellten Sachverhalt entsprechend bemessen. Die Gewährung eines Arbeitsplatzsicherungszuschusses ist grundsätzlich frühestens ab dem 7. Beschäftigungsmonat möglich.

Dauer der Förderung: maximal 3 Jahre bzw. bei besonderer Sachlage 5 Jahre.

Das Sozialministeriumservice kann auch die **Kosten für behinderungsbedingte Arbeitsplatzadaptierungen und Schulungen für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Behinderung sowie sonstige behinderungsspezifische Maßnahmen** (z. B. Kosten für Gebärdensprachdolmetscher/Gebärdendolmetscherinnen) übernehmen.

Die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten ist dabei nicht erforderlich. Im Rahmen der Bearbeitung des Antrages auf Gewährung einer Lohnförderung wird daher auch die Möglichkeit der Gewährung anderer behinderungsausgleichender Maßnahmen zur besseren Einsetzbarkeit Ihrer Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen mit Behinderung geprüft.

**Keine Lohnförderungen** werden an den Bund, die Länder, die Sozialversicherungsträger, das Arbeitsmarktservice, Sozialhilfeverbände, Städte bzw. Gemeinden und Gemeindeverbände mit über 400 Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen, politische Parteien sowie für die Beschäftigung von pragmatisierten Dienstnehmer /Dienstnehmerinnen vergeben. Für Förderungen an von Bund, Ländern oder Gemeinden ausgegliederte Betriebe sowie gesetzliche Interessensvertretungen gelten besondere Förderbestimmungen. Wenn Dienstgeber/Dienstgeberinnen für Lohnkosten der Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen öffentliche Subventionen erhalten, werden diese bei der Zuschusszuerkennung berücksichtigt.

**Stand** 01/2020

Änderungen vorbehalten, ohne Gewähr

**Eine Information für Kundinnen und Kunden des Sozialministeriumservice**